



12.05.2013

Zunächst bedankt sich der dlh ausdrücklich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

### **Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) zum Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen**

Die grundlegende Position des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) zur Frage der Regelung der schulischen Inklusion bildet sich ab in der Stellungnahme des Präsidenten des Deutschen Lehrerverbandes vom April dieses Jahres und im Grundsatzpapier des Deutschen Philologenverbandes zum Thema Inklusion, beschlossen vom Bundesvorstand am 23. April 2010 in Fulda. Beide Papiere sind deshalb als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt.

Der dlh begrüßt, dass mit der Einbringung dieses Gesetzentwurfes erneut verdeutlicht wird, dass für die Umsetzung der schulischen Inklusion eine Aufstockung der vom Land und den Schulträgern zur Verfügung gestellten Mittel zur Verbesserung der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung der Schulen dringend erforderlich ist.

Der im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Grundansatz – insbesondere der vorgesehene Weg eines Zurückfahrens und letztendlich Auflösens der u.E. bewährten Förderschulen in Hessen – ist in vielen Aspekten nicht kompatibel mit den Grundpositionen des Deutschen Lehrerverbandes und seiner Mitgliedsverbände.

#### **Der dlh lehnt daher den Gesetzentwurf in dieser Form ab:**

- Inklusion ist Querschnittsaufgabe der Gesellschaft, damit Aufgabe jeder Bildungseinrichtung und damit auch der Einzelschule, welcher Schulform auch immer. Die Frage eines neuen ‚Schulsystems‘ oder die Forderung danach stellt sich daher nicht. Die Frage des Schulbesuchs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen muss stets im Einzelfall mit dem Ziel der bestmöglichen Förderung an der allgemeinen Schule oder der Förderschule entschieden werden; gerade angesichts der Vielfalt der möglichen Beeinträchtigungen, der Vielfachbehinderung oder

der Schwerstbehinderung hält der dlh den Erhalt und Ausbau der spezialisierten Förderschulen für unverzichtbar.

- Die weiterführende allgemeine Schule wie die berufliche Schule führen zu einem definierten Abschluss, d.h. im Fachunterricht müssen von Jahr zu Jahr vorgegebene Ziele als Voraussetzung für das Lernen in der nächsten Klassenstufe erreicht werden. Dies setzt für die inklusive Beschulung voraus, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in einem hohen Maße auch zielgleich unterrichtet werden können, eine Nur-Betreuung oder Aufbewahrung wird dem Bildungsauftrag nicht gerecht.
- Die Aufhebung des Ressourcenvorbehalts für die Umsetzung der inklusiven Beschulung in der allgemeinen Schule ist unrealistisch, denn die Einzelschule wird nicht auf jede Beeinträchtigung/Behinderung der zu beschulenden betroffenen Kinder und Jugendlichen adäquat reagieren und ausgestaltet werden können; ein solcher Ansatz bleibt letztlich in einer ‚Inklusion light‘ stecken. Es bedarf vielmehr vor Ort jeweils einer Absprache und eines Planes, welche allgemeine Einzelschule schwerpunktmäßig welche Kinder/Jugendlichen mit bestimmten Beeinträchtigungen/Behinderungen beschult, damit die passende Raum- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt werden und die Bildungsarbeit verlässlich und in Kooperation mit einem festen Partner aus dem Bereich der Förderschulen entwickelt werden kann.

Bezüglich der Spezifika der Regelung der schulischen Inklusion in den verschiedenen Schulformen verweise ich auf die Positionen/Stellungnahmen der Mitgliedsverbände des dlh.

Mit freundlichen Grüßen



(Edith Krippner-Grimme, Landesvorsitzende)